

Teststreifen für Diabetiker – häufig gestellte Fragen

In der Anlage III der Arzneimittel-Richtlinie (Punkt 52) wird die Verordnung von Harn- und Blutzuckerteststreifen bei Typ-2 Diabetikern, die kein Insulin benötigen, eingeschränkt.

Harn- und Blutzuckerteststreifen sind bei Patienten mit Diabetes mellitus Typ 2, die nicht mit Insulin behandelt werden, nicht verordnungsfähig, es sei denn, es liegt eine instabile Stoffwechsellage vor. Diese kann gegeben sein bei interkurrenten Erkrankungen, Ersteinstellung auf oder Therapieumstellung bei oralen Antidiabetika mit hohem Hypoglykämierisiko. Hier wäre eine Verordnung von grundsätzlich bis zu 50 Teststreifen je Behandlungssituation möglich.

Häufig gestellte Fragen zur Verordnungseinschränkung:

Für welche Patienten gilt der Verordnungs Ausschluss?

Für Typ-2-Diabetiker, die nicht mit Insulin behandelt werden, können Harn- und Blutzuckerteststreifen nur in Ausnahmefällen verordnet werden. Die Regelung gilt nicht für Patientinnen mit Gestationsdiabetes, da dieser definitionsgemäß kein Typ-2-Diabetes ist.

In welchen Ausnahmen dürfen Teststreifen auf einem Kassenrezept für Typ-2-Diabetiker, die nicht mit Insulin behandelt werden, verordnet werden?

Der Beschluss des Gemeinsamen Bundesausschusses nennt als Ausnahmen eine instabile Stoffwechsellage. Diese kann gegeben sein bei:

- interkurrenten Erkrankungen
- Einstellungen oder Therapieumstellungen auf orale Antidiabetika mit hohem Hypoglykämierisiko.

Welche Verordnungsmengen sieht der Beschluss vor?

In den genannten Ausnahmen können bis zu 50 Harn- oder Blutzuckerteststreifen auf einem Kassenrezept verordnet werden. Da die instabile Stoffwechsellage vorübergehend ist, reicht eine Verordnungsmenge von maximal 50 Teststreifen aus.

Wie viele Teststreifen können pro Quartal verordnet werden?

Die Verordnungsmenge von 50 Teststreifen bezieht sich auf die instabile Stoffwechsellage. Wenn beispielsweise mehrere interkurrente Erkrankungen, wie Infektionen im Quartal auftreten, können auch mehrmals bis zu 50 Teststreifen verordnet werden.

Was ist eine interkurrente Erkrankung?

Der Begriff interkurrente Erkrankung wurde vom Gemeinsamen Bundesausschuss nicht näher definiert. Es handelt sich um zwischenzeitlich auftretende Erkrankungen, wie Infektionen, die die Stoffwechsellage des Diabetikers beeinflussen können.

Welche oralen Antidiabetika haben ein hohes Hypoglykämierisiko?

Nach den Angaben der Fachinformationen werden bei Sulfonylharnstoffen, bei Gliniden und SGLT-2-Inhibitoren Hypoglykämien als häufige Nebenwirkung genannt. Andere Antidiabetika, wie Metformin, Gliptine (DPP-IV-Inhibitoren, z. B. Galvus, Januvia, Onglyza oder Xelevia) oder GLP-1-Analoga (z. B. Byetta, Victoza) haben kein erhöhtes Hypoglykämierisiko.

Sind GLP-1-Analoga von dem Beschluss betroffen?

Der Beschluss des Gemeinsamen Bundesausschuss betrifft nur orale Antidiabetika (OAD). Die GLP-1-Analoga (z. B. Byetta, Victoza) werden in fixer Dosis gegeben und sind per se nicht mit einem Hypoglykämierisiko verbunden. Eine Verordnung von Teststreifen ist in diesem Fall nur möglich, wenn die GLP-1-Analoga mit einem OAD mit hohem Hypoglykämierisiko kombiniert werden und eine instabile Stoffwechsellage vorliegt.

Können Teststreifen auch im Rahmen von Schulungen der DMP verordnet werden?

Die Schulung allein ist kein Grund, Teststreifen auf einem Kassenrezept zu verordnen. Bei Ersteinstellung oder Therapieumstellungen auf Antidiabetika mit hohem Hypoglykämierisiko (Glinide oder Sulfonylharnstoffe) können bis zu 50 Teststreifen im Rahmen von strukturierten Schulungsprogrammen im DMP verordnet werden.

Können Blutzuckerteststreifen über den SSB verordnet werden?

Nein. Blutzuckerteststreifen (Glukoseteststreifen) dürfen nicht über den SSB verordnet werden, auch nicht für den Notfallkoffer. Sie sind mit der Gebühr für die Leistung bereits abgegolten.

Wer übernimmt die Kosten für Teststreifen, wenn Berufskraftfahrer regelmäßige Blutzuckerselbstmessungen durchführen müssen?

Nach den tragenden Gründen zum Beschluss des Gemeinsamen Bundesausschusses „können im Zusammenhang mit der Berufsausübung nach dem Fahrerlaubnisrecht erforderliche regelmäßige Blutzuckerselbstmessungen zum Nachweis der Eignung zum Führen von Kraftfahrzeugen als Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben im Sinne des § 33 Abs. 3 Nr. 1 i.V.m. Abs. 8 SGB IX i.V.m. § 8 Abs. 2 KfzHV vom zuständigen Leistungsträger ggf. nach § 97 SGB III erbracht werden“. Dies bedeutet, dass für die Kosten der Blutzuckerteststreifen aufgrund der Vorgaben des Fahrerlaubnisrechts nicht die GKV, sondern andere Leistungsträger (etwa der Arbeitgeber) aufkommen müssen.

Gelten für Patienten, die mit Insulin behandelt werden, andere Einschränkungen?

Die Einschränkung in der Arzneimittel-Richtlinie bezieht sich nur auf Typ-2-Diabetiker, die nicht mit Insulin behandelt werden. Für Diabetiker, die insulinpflichtig sind, haben die KV und die Krankenkassen in Nordrhein einen Orientierungsrahmen vereinbart. Dieser sieht die einmalige Verordnung des medizinisch notwendigen Gesamtquartalsbedarfs an Blutzuckerteststreifen vor (Ausnahme: medizinische Gründe):

- Diabetiker mit Diabetes Typ 2, die Insulin benötigen:
in der Regel 100 Teststreifen, maximal 200 Teststreifen pro Quartal
- Diabetiker mit Diabetes Typ 1: 400 Teststreifen pro Quartal
- Diabetiker (Typ 1 oder Typ 2) mit intensivierter Therapie (ICT) und Pumpentherapie: 600 Teststreifen pro Quartal
- Blutzuckermessung mithilfe eines kontinuierlichen Blutzucker Monitoring Gerätes (CGM): 200 Teststreifen pro Quartal zur Kalibrierung der Messeinheit

Wirtschaftliche Verordnungsweise

Diabetiker sollten auf ein Testgerät vom Arzt eingestellt werden, bei denen in der Folge die Ausgaben für 50 Blutzuckerteststreifen bei Abgabe in der Apotheke nicht über 27,07 Euro (brutto) liegen (Preisgruppe B und A2). Die durchschnittlichen Preise je Teststreifen pro Praxis sollten 0,475 Euro (brutto) nicht überschreiten. So ist es in der Arzneimittelvereinbarung 2019 zwischen der Kassenärztlichen Vereinigung und den Krankenkassen in Nordrhein geregelt.

Ferner sollte immer ein Quartalsbedarf an Teststreifen verordnet werden, damit günstige Staffelpreise realisiert werden können. Eine Übersicht mit gelisteten Blutzuckerteststreifen nach Preisgruppen, die zwischen den gesetzlichen Krankenkassen und dem Apothekerverband in Nordrhein vereinbart wurden, finden Sie unter www.kvno.de. Die Preisgruppenliste wird regelmäßig aktualisiert. Der Anteil Packungen der Blutzuckerteststreifen der Preisgruppe B oder A2 sollte ab 2019 mindestens 90 % betragen.

Verordnen Sie Teststreifen auf einem separaten Rezept. Dann erleichtern Sie dem Patienten günstige Vertriebswege, wie den Versandhandel zu nutzen. Ärzte dürfen ihren Patienten die Menge an Teststreifen verschreiben, die sie nach ärztlicher Einschätzung (medizinische Notwendigkeit) benötigen. In medizinischen Fällen ist es möglich, dass im Einzelfall der Orientierungsrahmen überschritten wird, soweit der verordnende Arzt nach Prüfung der patientenindividuellen Situation feststellt, dass die medizinische Notwendigkeit für eine Versorgung oberhalb des Orientierungsrahmens gegeben ist. Eine Dokumentation in der Patientenakte wird empfohlen.

Weitere Infos:

Orientierungsrahmen: https://www.kvno.de/downloads/verordnungen/orientierung_blutzucker2019.pdf

Haben Sie weitere Fragen zu diesem Thema? Das Team der Pharmakotherapieberatung hilft Ihnen gerne weiter.

Impressum

Redaktion: Pharmakotherapieberatung der Kassenärztlichen Vereinigung Nordrhein

Dr. Holger Neye (V.i.S.d.P)

Tersteegenstr. 9, 40474 Düsseldorf

Tel.: (0211) 5970- 8111

Fax: (0211) 5970- 9904

E-Mail: pharma@kvno.de